

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
  
Ausschussdrucksache  
17(13)161g

REGINA KALTHEGENER  
Rechtsanwältin

Albrechtstr. 11A  
10117 Berlin  
Tel.: (030) 280 938 7-0  
Fax: (030) 280 938 7-3  
info@kanzlei-kaltheGener.de  
www.kanzlei-kaltheGener.de

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (BT-Drucksache. 17/7316, 17/8156) und zum Antrag auf BT-Drucksache 17/8156**

Mit der vorliegenden Stellungnahme gehe ich auf einige ausgewählte Schwerpunkte des Fragenkatalogs ein. Meine Ausführungen beziehen sich überwiegend auf Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, da ich bisher als Opferanwältin im Wesentlichen mit dieser Form des Menschenhandels konfrontiert wurde.<sup>1</sup>

**Vorbemerkung**

Menschenhandel ist unbestreitbar eine schwere Form von Menschenrechtsverletzung. Es handelt sich um eine besonders menschenverachtende Form von Kriminalität, die oftmals mit einem hohen Maß an Gewaltbereitschaft der Tätergruppierungen einhergeht.

Opfer von Menschenhandel können sowohl minderjährige als auch volljährige deutsche Bürger/innen, andere Unionsbürger/innen oder Betroffene aus Drittstaaten sein.<sup>2</sup> Deutschland ist Ziel-, Transit- aber auch Ursprungsland menschenhändlerischer Aktivitäten. Trotz vielfältiger Bemühungen, den kriminellen Machenschaften entgegen zu wirken, ist dies in den vergangenen zwanzig Jahren nicht spürbar gelungen.

Unterstützt durch moderne Telekommunikationstechnik funktionieren die perfiden Gewaltmechanismen der Täter/innen nach wie vor erfolgreich. Ich habe wiederholt von Mandantinnen, die Opfer von Menschenhandel in die Zwangsprostitution wurden, gehört, dass sie sich nicht trauten, Hilfe zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, weil ihre jeweiligen Peiniger die Adressen von Familienangehörigen im Heimatland kannten. Es wurde unverhohlen mit Gewalt gegen Verwandte oder Entführung und Tötung des minderjährigen Kindes des Opfers gedroht, wenn sie nicht weiter gefügig wäre. Die gut organisierten Täter/innen ließen keine Zweifel zu. Somit war auch verständlich, warum Frauen, die dem ersten Anschein nach sich durchaus zur Wehr hätten setzen können,

---

<sup>1</sup> wie auch als Vertreterin von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. in verschiedenen Fachgremien oder in der Kommission Strafrecht des Deutschen Juristinnenbundes ([www.djb.de/Kommissionen](http://www.djb.de/Kommissionen)).

<sup>2</sup> Vgl. Statistiken der ermittelten Opfer von Menschenhandel in: Bundeskriminalamt (Hrg.), Bundeslagebild Menschenhandel, Ausgaben 2001 bis 2010  
[http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/Menschenhandel/Lagebilder/lagebilder\\_\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/Menschenhandel/Lagebilder/lagebilder__node.html?__nnn=true)

sich beinahe willenlos über einen teilweise Jahre dauernden Zeitraum regelrecht wie Sexsklavinnen ausbeuten und zwischen Täterbanden verkaufen ließen.

Prostitution, Migration und Frauenhandel finden im Graubereich von Verdrängung, Tabuisierung, Schattenwirtschaft und Kriminalität statt. Deshalb sind verlässliche Zahlen über ihr Ausmaß weiterhin nicht zu haben. Prostitution und Migration können freiwillig und selbstbestimmt, doch gleichzeitig auch mit Gewalt und Ausbeutung verbunden sein. Freiwillig und Zwang hängen in den meisten Fällen zusammen.<sup>3</sup> Bekämpfung von Menschenhandel geht nicht zwingend einher mit Opferschutz. Der Personalbeweis in Form von belastenden Aussagen der Opfer ist weiterhin von zentraler Bedeutung.<sup>4</sup> Für die Betroffenen von Menschenhandel sind meistens Sicherheit für sich selbst und Familienangehörige, adäquate Unterstützung und Perspektive vorrangig. Hilfe und Aufenthaltserlaubnis in Deutschland darf aber nicht von ihrer Aussagebereitschaft in einem Strafverfahren abhängig gemacht werden.<sup>5</sup>

Das Übereinkommen des Europarates vom 15. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels stellt nach Einschätzung von Nichtregierungsorganisationen<sup>6</sup> deshalb einen Meilenstein in dem Bemühen dar, den Belangen von Opfern tatsächlich gerecht zu werden. Dafür bedarf es der umfassenden Umsetzung der vorliegenden Europakonvention. Hier ist noch Handlungsbedarf.

---

<sup>3</sup> Vgl. Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V. (Hrg.), Editorial Mythos Europa, in: Osteuropa 56. Jahrgang/Heft 6/Juni 2006, S. 5

<sup>4</sup> vgl. Bundeskriminalamt (Hrg.), Menschenhandel Bundeslagebild 2010, S. 15, (Stand: 2/2012), [http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/Menschenhandel/Lagebilder/lagebilder\\_\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/Menschenhandel/Lagebilder/lagebilder__node.html?__nnn=true).

<sup>5</sup> Vgl. FORUM MENSCHENRECHTE (Hrg.), Für eine transparente und glaubwürdige Menschenrechtspolitik, Halbzeitbilanz der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung in der 17. Legislaturperiode, Dezember 2011, S.13.

<sup>6</sup> Vgl. FORUM MENSCHENRECHTE fordert völkerrechtskonforme gesetzliche Regelung zur Umsetzung des Europaratsübereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels, Pressemitteilung und schriftliche Stellungnahme des FORUM MENSCHENRECHTE vom 16.3.2012. <http://www.forum-menschenrechte.de/1/aktuelles/aktuelles-start.html> (Stand:16.03.2012).

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. fordert einen eigenständigen und unbefristeten Aufenthaltsstatus für die Betroffenen von Menschenhandel. Dies sollte nicht abhängig sein von ihrer Rolle als aussagebereiter Opferzeugin im Ermittlungs- und Strafverfahren, da eine verfahrensrelevante Zeugenaussage für viele Frauen mit einem sehr hohen persönlichen Risiko verbunden ist. Weder ihre Sicherheit noch diejenige ihrer Familien, besonders im Heimatland kann von den Strafverfolgungsbehörden in Deutschland garantiert werden. (Stand: 16.3.2012). <http://frauenrechte.de/online/index.php/themen/tdf-positionen/ag-frauenhandel-und-prostitution/613-positions-papier-zu-frauen-und-maedchenhandel-zum-zweck-der-sexuellen-ausbeutung.html>

**1.) Sehen Sie (rechtlich zwingenden) bundesgesetzlichen Änderungsbedarf zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates vom 15. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV 197), insbesondere**

**a. im Bereich des Aufenthaltsrechts?**

Das geltende Aufenthaltsrecht muss in § 25 AufenthG ergänzt werden.

**Art. 14 Abs. 1 a) Europaratskonvention: persönliche Situation des Opfers**

Nach Art. 14 Abs. 1 a) der Europaratskonvention soll jeder Vertragspartner dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel erteilen, wenn „die zuständige Behörde der Auffassung“ ist, „dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation erforderlich ist“.

Die Vertragsparteien eröffnen mit dieser Regelung eine Möglichkeit, die entgegen der Darstellung in der Begründung des Gesetzesentwurfs zu Art. 14 – Aufenthaltstitel (BT-Drs. 17/7316, S. 40) noch nicht im deutschen Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenhandel ermöglicht wird: ein Aufenthaltsrecht aus persönlichen Gründen, unabhängig von der Mitwirkung als Opferzeugin an Ermittlungs- und Strafverfahren. § 25 Abs. 4a) legt den Fokus auf die Mitwirkung im Strafverfahren gegen Menschenhändler/innen (§§ 232 ff. StGB). Hier fehlt der humanitäre Ansatz.

**Persönlicher Grund: Notwendigkeit gesundheitlicher Rehabilitation**

Opfer von Menschenhandel haben ebenfalls das Recht auf körperliche und psychische Integrität (Menschenrechtsansatz). Der Zugang zu therapeutischer medizinischer Versorgung darf daher nicht abhängig gemacht werden von der voraussichtlichen Dauer des Strafverfahrens und des daran gekoppelten Aufenthaltsrechts.

Über die ärztliche Notversorgung hinaus ist hier regelmäßig eine langfristige, nicht unter einem Jahr dauernde Therapie notwendig. Nur in seltenen Fällen kann eine in Deutschland begonnene Therapie im Heimatland Erfolg versprechend fortgesetzt werden. Oftmals fehlt es dort an medizinischen Voraussetzungen oder es scheitert an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten der Opfer. Dies trifft nach eigenen Erkenntnissen besonders auf Opfer aus Rumänien, der Ukraine<sup>7</sup> und Weißrussland zu<sup>8</sup>, wie aber auch aus Nigeria.<sup>9</sup>

Eine diagnostizierte lebensbedrohliche Krankheit wie z.B. HIV/AIDS, Hepatitis, kann nicht therapiert werden, aber auch andere notwendige, aber langwierige Therapien (Traumata)

---

<sup>7</sup> 2010 stammte über die Hälfte der Opfer aus osteuropäischen Staaten, vgl. Bundeskriminalamt (Hrg.), Menschenhandel Bundeslagebild 2010, a.a.O., S. 10.

<sup>8</sup> Informationen im Zusammenhang mit einigen Mandaten aus den Jahren 2000 bis 2010. Einige Mandantinnen (Ukraine, Weißrussland, Russland und Rumänien) waren durch Zwangsprostitution an HIV/AIDS und Gelbsucht erkrankt und berichteten über die katastrophalen Zustände in Krankenhäusern ihrer Heimatorte.

<sup>9</sup> Hinweis von Juliane von Krause, Geschäftsführerin der „Stop dem Frauenhandel“ gGmbH, Fachberatungsstellen Jadwiga in München (Telefonat 18.3.2012).

können nicht begonnen werden, weil die Kostenübernahme von der Dauer des Strafverfahrens abhängig gemacht wird. Davon hängt regelmäßig die Dauer des Aufenthaltes der Opferzeugin aus einem Drittstaat (z.B. Ukraine, Nigeria) in Deutschland ab. In der Praxis ist die Verfahrensdauer nicht prognostizierbar. Von den ersten Ermittlungen und Identifizierung der Betroffenen als Opfer von Menschenhandel bis zur Urteilsverkündung in I. Instanz bzw. Abschluss des Revisionsverfahrens können Jahre vergehen. Die jeweilige Verlängerung des nur halbjährlich erteilten vorübergehenden Aufenthaltstitels (Duldung) kann immer erst kurzfristig vor dessen Ablauf mit Begleitschreiben des/der zuständigen Staatsanwalts bzw. Staatsanwältin beantragt werden. Verlängerungsanträge werden mitunter restriktiv behandelt, weil sich der bzw. die Mitarbeiter/innen der jeweiligen Ausländerbehörde kaum vorstellen kann, dass von Ermittlungsbeginn bis zum Abschluss des Strafverfahrens I. Instanz Jahre vergehen können.

§ 25 Abs. 4a AufenthG umfasst z.B. nicht die besonderen persönlichen Belange, wie z.B. eine für die Erhaltung der Gesundheit notwendige länger dauernde aufwendige medizinische Therapie.

### **Gefährdung bei Rückkehr ins Heimatland**

Die besondere Gefährdungslage im Heimatland der Opfer von Menschenhandel muss aufenthaltsrelevant als persönliche Gründe anerkannt werden zur Rehabilitation der Opfer.<sup>10</sup> Besonders bei Betroffenen aus Nigeria, deren Zahl sich seit 2009 kontinuierlich erhöht<sup>11</sup>, werden Familienangehörige im Heimatland bedroht und unter massiver Gewaltausübung angehalten, auf die meist jungen Frauen in Deutschland Druck ausüben, so dass diese nicht mit Strafverfolgungsbehörden kooperieren. Dabei spielt Voodoo-Zauber<sup>12</sup> eine erhebliche, ernstzunehmende Rolle. Opfer von Menschenhandel werden damit eingeschüchtert. Ihnen wird suggeriert, sie würden sterben oder verrückt werden, sollten mit ihrer Hilfe Täter überführt werden.

Doch diese Frauen sind aufgrund der erzwungenen Prostitution psychisch und physisch in einer schlechten Verfassung. Ohne einen gesicherten Aufenthalt ist gesundheitliche Rehabilitation der Betroffenen sehr erschwert. Permanente Unsicherheit und Angst vor Ausweisung verhindern die psychische Stabilisierung, z.B. durch Psychotherapie.

---

<sup>10</sup> Hinweis von Juliane von Krause, Geschäftsführerin der „Stop dem Frauenhandel“ gGmbH, Fachberatungsstellen Jadwiga in München (Telefonat 18.3.2012).

<sup>11</sup> Einschätzung von Juliane von Krause, a.a.O., aus ihrem Geschäftsbereich; BKA Menschenhandel Bundeslagebild 2010, S.10: 46 (7,5%) registrierte Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach den 2010 abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren. 2009 waren es 34 (4,8%), s. Bundeslagebild 2009, S.8.

<sup>12</sup> Mittels Voodoo-Zauber wird ein derartiger Einfluss ausgeübt, so dass die Problematik inzwischen Bestandteil des Lehrplans der Spezialschulung von polizeilichen Ermittler/innen beim Bundeskriminalamt ist.

Hier muss ein wahrer humanitärer Ansatz Vorrang haben vor reinen Belangen der Strafverfolgung nach den §§ 232, 233 oder § 233a StGB. Insofern besteht Ergänzungsbedarf im Sinne der Europaratskonvention.

#### **b. im Bereich der Versorgung und Alimentierung von Opfern des Menschenhandels?**

Hinsichtlich dieses Punktes schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Renzikowski in seiner Stellungnahme vom 13. März 2012 an.<sup>13</sup>

#### **c. im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts?**

Nach Art. 12 Abs. 1 e) der Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien, u.a. zu geeigneten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer, „damit ihre Rechte und Interessen in geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Täter vorgetragen und behandelt werden können.“

Opfern von Menschenhandel sind nebenklagebefugt. Ihnen ist auf Antrag ein anwaltlicher Beistand zu bestellen (§§, 397a Abs. 1 Nr. 1, 395 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Der Antrag auf Beiordnung muss bei dem Gericht gestellt werden, dass für die Entscheidung über die Anschlussbefugnis als Nebenkläger/in zuständig ist. Er kann schon vor der Anschlussklärung gestellt werden, aber nicht, bevor sie nach § 396 Abs. 1 S.2, 3 StPO wirksam werden kann, also noch nicht im Vorverfahren.<sup>14</sup> Die Entscheidung trifft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts, bei dem die öffentliche Klage erhoben worden ist.

Führen z.B. Beweisprobleme im Verlauf des Ermittlungsverfahrens statt zu einer Anklage wegen Menschenhandel „nur“ noch zu einer wegen Vergehen gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen oder anderer, nicht nebenklagefähiger Delikte, entfällt die Möglichkeit einer für das Opfer kostenlosen anwaltlichen Beiordnung. Der rechtliche Beistand eines Opfers von Menschenhandel darf aber dadurch nicht versagt werden im Laufe des Strafverfahrens. Daher muss meines Erachtens auch zur Unterstützung der Strafverfolgung eine Zeugin, die zu Beginn der Ermittlungen als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurde, grundsätzlich einen Anspruch auf kostenfreien rechtlichen Beistand erhalten. Denn nur ein gestärktes stabilisiertes Opfer, das seine Rechte kennt und diese auch adäquat wahrnehmen kann, insbesondere durch anwaltliche Unterstützung, übersteht einen Strafprozess.<sup>15</sup> Der erste glaubhafte Anschein des

---

<sup>13</sup> BT-Drs. 17 (13) 161b.

<sup>14</sup> Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 53. Auflage 2010, § 397a Rz. 12 m.w.H.

<sup>15</sup> Bis heute wird zudem auch noch keine psychosoziale Prozessbegleitung flächendeckend gewährleistet (vgl. § 406h Abs. 1 Nr. 5 StPO). Laut Auskunft der Vorsitzenden der Kommission Strafrecht des Deutschen Juristinnenbundes (Telefongespräch vom 16.3.2012), Staatsanwältin Dagmar Freudenberg, befindet sich das noch in der Erprobungsphase (z.B. Modellprojekt in Niedersachsen).

Verdachts von Menschenhandel müsste daher genügen für das Recht eines Opfers auf kostenfreien anwaltlichen Beistand. Ich halte deshalb eine dahingehende Überprüfung der Nebenklagebestimmungen für notwendig.

**c. im Bereich der Durchsetzung von Lohn- und Entschädigungsforderungen?**

**Falls ja, wo sehen Sie den Nachbesserungsbedarf am dringendsten?**

Die verschiedenen zivilrechtlichen Regelungen zur Entschädigung von Opfern von Straftaten müssen auf ihre tatsächliche Anwendungsmöglichkeit bei Ansprüchen von Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) überprüft werden.

Nach Art. 15 Abs. 3 Europaratskonvention sieht jede Vertragspartei das Recht der Opfer auf Entschädigung durch die Täter bzw. Täterinnen vor. Verschiedenen Möglichkeiten nach deutschem Recht laufen bei Menschenhandelsdelikten in der Praxis oftmals ins Leere.

**Täter – Opfer – Ausgleich (§ 46a StGB)**

Bei der Strafzumessung (Schuld des/der Täter/in) wägt das Gericht die Umstände ab, die für und gegen den bzw. die Täter/in sprechen. Namentlich in Betracht kommt hier auch das Verhalten nach der Tat, besonders das Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des bzw. der Täter/in, einen Ausgleich mit der bzw. dem Verletzten zu erreichen.

Die Möglichkeit, in einem Menschenhandelsprozess in Form von finanzieller Entschädigung über den Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a StGB) positiv auf die Entscheidung des Gerichts hinzuwirken, habe ich in der Praxis bisher nur einmal erfolgreich für das Opfer erlebt. Es handelte sich um einen Fahrer aus einem EU-Mitgliedsstaat, der i.S.d. § 233a StGB Förderung des Menschenhandels, zwei ukrainische Opferzeuginnen auf einer Teilstrecke ihrer Verbringung von der Ukraine nach Deutschland transportierte und zufällig in Tschechien gefasst und in Deutschland abgeurteilt werden konnte. Er konnte wider Erwarten in der Kanzlei seines Verteidigers 2.000,- EUR hinterlegen, die in der Hauptverhandlung in bar jeweils hälftig an die Opferzeuginnen übergeben wurden.

Diese opferorientierte Verteidigungsstrategie des Strafverteidigers, der seinem Mandanten eindringlich dazu riet, erfolgte auf Anregung des Vorsitzenden der Strafkammer und brachte nur ausnahmsweise in diesem Fall eine kleine finanzielle Entschädigung für die Opfer. In anderen Fällen von Menschenhandel waren die Täter/innen bei ihrer Festnahme „mittellos“, weder Bargeld noch Konten vorhanden und eine Überweisung aus dem Heimatland der später Verurteilten scheiterte ebenfalls an Vermögenslosigkeit.

Hier empfiehlt sich zum Beispiel ein bundesweit einheitlicher Vermögensfond zur Entschädigung von Opfern.

## **Adhäsionsverfahren (§ 403 ff. StPO)**

Mit dem Adhäsionsverfahren eröffnet sich für das Opfer einer Straftat die Möglichkeit, bereits im Rahmen des Strafverfahrens aus der angeklagten Straftat, wie z.B. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB), vermögensrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Es handelt sich um Ansprüche, die anderenfalls zivilrechtlich eingeklagt werden müssten und so im Rahmen des Strafverfahrens entschieden werden könnten (vgl. §§ 403, 404 Abs. 2 StGB).

Bei Menschenhandelsprozessen wird nur selten und dann auch überwiegend mit für Opfer unbefriedigendem Ausgang ein entsprechender Adhäsionsantrag beschieden. Waren es anfänglich überwiegend Anwendungshemmnisse<sup>16</sup>, erschweren mittlerweile zunehmend sog. Prozessdeals und der Verzicht auf Vernehmung der Opferzeuginnen im Termin zur mündlichen Verhandlung zugunsten einer zügigen Prozessbeendigung die Beweisführung, die für geltend gemachte Ansprüche notwendig wäre. Beispiel: Der Angeklagte bekennt sich im Sinne ausgesuchter Anklagepunkte für schuldig, lässt darüber hinaus keine Fragen der Nebenklage mehr zu, so dass es auf den Text der Anklageschrift ankommt, was zu Gunsten des Opfers als Tatsache feststeht. Wurde die Anklageschrift hinsichtlich der Opferzeuginnen wenig detailreich verfasst, fehlen wichtige Sachverhaltspunkte, hat das Opfer kaum Chancen auf Anspruchsbegründung.

Kommt es gleichwohl zu einem sog. Grundurteil, d.h. dem Anspruch wird dem Grunde nach in dem Strafurteil statt gegeben (vgl. § 406 Abs. 2 StGB), muss die Höhe des Anspruchs dennoch mühsam und zeitraubend auf dem Zivilrechtsweg erstritten werden.<sup>17</sup>

## **§ 823 Abs. 2 BGB Schadensersatz**

Der Zivilrechtsweg ist zeitaufwendig. Die Probleme der Darlegungs- und Beweismöglichkeit für Opfer von Menschenhandel aus Drittstaaten sind vergleichbar mit denen beim vorgenannten Adhäsionsverfahren.

## **Opferentschädigungsgesetz (OEG)**

Hinsichtlich der Problembereiche schließe ich mich den Ausführungen des KOK<sup>18</sup> und des Deutschen Institut für Menschenrechte<sup>19</sup> an. In meiner bisherigen Tätigkeit als

---

<sup>16</sup> Das Adhäsionsverfahren lief seit seiner Einführung nicht so erfolgreich, wie erhofft. Daran änderte auch das Opferschutzgesetz v. 18.12.1986 wenig, vgl. Hinweis von Klaus Schroth, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, Heidelberg 2005, Rd. 318.

<sup>17</sup> Eine Brasilianische Mandantin erwirkte z.B. ein Grundurteil gegen einen Menschenhändler und ehemaligen Bordellbetreiber, der sich trotzdem nach Abschluss des Strafverfahrens I. Instanz weigerte, die geforderten ca. 6.000 EUR zu zahlen. Auf dem Zivilrechtsweg obsiegte die Klägerin vor dem Landgericht. Bis sie die titulierte Forderung hätte vollstrecken können, vergingen seit Strafurteil fast drei Jahre. Der Verurteilte war inzwischen offiziell vermögenslos.

<sup>18</sup> BT-Drs. 17 (13) 161c.

Opferanwältin wurden die Anträge nach dem OEG jeweils unter dankenswerter Mithilfe von Mitarbeiterinnen der jeweiligen Fachberatungseinrichtung von den Betroffenen selber gestellt. Dennoch waren fast alle Anträge erfolglos, u.a. wegen der Problematik der Gewaltandrohung, die nicht als tätlicher Angriff gemäß § 1 Abs. 1 OEG gewertet wurde.

Insofern sollten die Regelungen des OEG hinsichtlich der Besonderheiten bei Menschenhandel überprüft und ggfs. angepasst werden.

**2.) Artikel 29 Abs. 4 SEV 197 gibt den Mitgliedstaaten auf, die Ernennung eines nationalen Berichterstatters bzw. einer nationalen Berichterstatteerin oder ähnlicher Mechanismen für den Bereich Menschenhandel zu erwägen. Darüber hinaus verpflichtet Abs. 2 des gleichen Artikels die Vertragsparteien zur Koordinierung aller politischen Maßnahmen gegen den Menschenhandel.**

- a. Was wären Ihrer Meinung nach geeignete Strukturen oder Maßnahmen, um die Gesamtkoordinierung der Maßnahmen gegen den Menschenhandel auf Bundesebene weiterzuentwickeln?**
- b. Halten Sie die Einrichtung einer nationalen Berichterstatteinstelle für Deutschland für empfehlenswert, und welche Struktur würden Sie hierfür vorschlagen?**

Hinsichtlich der Fragen unter Buchstabe a. und b. schließe ich mich den Ausführungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte an.<sup>20</sup>

Ich halte besonders die Einrichtung einer nationalen Berichterstatte/innenstelle für sinnvoll. Bei einer nationalen Berichterstatte/innenstelle könnten Informationen und Ergebnisse zusammengeführt, ausgewertet und – soweit wie möglich – ausgetauscht werden. Es müsste geprüft werden, ob dies auch die Stelle sein könnte, die der Vereinheitlichung von Vorgehensweisen dienen und Best Practice Erfahrungen vereinfacht zugänglich machen könnte. Zu nennen sind Erfahrungen aus Kooperationen wie z.B. kommunale Runde Tische gegen Menschenhandel, Kooperationsvereinbarungen auf Ebene der Bundesländer, psycho-soziale Prozessbegleitung (vgl. § 406h Abs.1 Nr. 5 StPO z.B. Modellprojekt in Niedersachsen), Bund-Länder-AG, Landeskriminalämter (z.B. Opfer- / Zeugenschutz) und Bundeskriminalamt (jährliches Lagebild, Fortbildung), Strafgerichte (Verfahrensdauer, Urteile, Opferentschädigungen), Opferbegleitungs- und Betreuungseinrichtungen, Fachberatungseinrichtungen und Frauenorganisationen des Bundesweiten Koordinationskreises gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess - KOK e.V.<sup>21</sup>, Fachverbände (z.B. Deutscher Juristinnenbund), Menschenrechtsnetzwerke (Forum Menschenrechte) und das Deutsche Institut für Menschenrechte.

---

<sup>19</sup> BT-Drs. 17 (13) 161e.

<sup>20</sup> Vgl. DIMR, Stellungnahme BT-Drs. 17 (13) 161e.

<sup>21</sup> [www.kok-buero.de](http://www.kok-buero.de).

Ob diese Stelle allerdings die zuständige Einrichtung sein könnte, die helfen könnte, praktische Probleme zu lösen, ist fraglich. Sowohl Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung wie auch zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft geschieht Bundesländer übergreifend ohne Rücksicht auf örtliche oder sachliche Zuständigkeitsgrenzen und Verwaltungsstrukturen. Dies führt meiner Erfahrung nach sowohl bei polizeilicher Ermittlungsarbeit, die nach den föderalen Strukturen Ländersache ist, wie auch bei der Unterbringung von Opferzeuginnen und beim Austausch von Ermittlungsergebnissen und Ergebnissen der Hauptverhandlungen und Verurteilungen von Bandenmitgliedern zu vermeidbaren Informationslücken, Zeitverlust und zu unnötiger Mehrarbeit. Hier sehe ich einen großen Bedarf an reibungslosen Austauschmöglichkeiten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Justiz.

**3.) Wie beurteilen Sie die Entwicklung der Unterstützungsstrukturen für Opfer des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung/zur Arbeitsausbeutung in Deutschland? Wie haben sich die im Kontext der Bekämpfung des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung entwickelten Kooperationsformen zwischen Polizei und Unterstützungseinrichtungen in Deutschland bewährt?**

**Unterstützungsstrukturen – Fachberatungseinrichtungen**

Im Laufe der vergangenen fünfzehn Jahre wurden die Unterstützungsstrukturen für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung bundesweit immer weiter ausgebaut und professionalisiert.<sup>22</sup> Sie bieten nicht nur den Betroffenen (Klientinnen) eine stabilisierende Unterstützung. Sie erleichtern auch mit ihrer umfassenden Begleitung die Arbeit von Opferanwältinnen und –anwälten mit den betroffenen Mandantinnen.

Die tagtägliche, oftmals über Monate, wenn nicht Jahre dauernde Betreuung von teils schwer traumatisierten Betroffenen ist personell aufwendig und sehr zeitintensiv. Fachberatungseinrichtungen sind nach Informationen von Mitarbeiterinnen chronisch unterfinanziert und personell unterbesetzt<sup>23</sup>. Einige sind zudem immer wieder von Schließungen bedroht. Dabei leisten diese Fachberatungseinrichtungen einen wichtigen Beitrag für die Strafverfolgung von Menschenhandelsdelikten.

Unterstützungsstrukturen für Opfer von Arbeitsausbeutung sind meines Wissen erst im Aufbau. Einige der bestehenden zuvor genannten Facheinrichtungen bieten inzwischen auch Beratung für Opfer von Arbeitsausbeutung an.<sup>24</sup>

---

<sup>22</sup> Bundesweit gibt es laut KOK ein Netzwerk von derzeit 48 Fachberatungseinrichtungen.

<sup>23</sup> z.B. 1,5 Stellen für bis zu 6 Klientinnen.

<sup>24</sup> Vgl. Ausführungen vom KOK, BT-Drs. 17 (13) 161c, S.15f.

## Kooperationsvereinbarungen

Seit Ende der 90er Jahre wurden in beinahe allen Bundesländern Kooperationsvereinbarungen zwischen Strafverfolgungsbehörden und Fachberatungseinrichtungen entwickelt. Ziel war es, (potentielle) Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, die nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein polizeiliches Zeugenschutzprogramm erfüllten, möglichst effektiv zu schützen. Teils waren die Vereinbarungen vertraglich (z.B. in den Bundesländern Berlin und Hamburg), teils als Erlass (z.B. Bayern, Niedersachsen, Hessen) geregelt. Ursprüngliche Empfehlungen einer Unterarbeitsgruppe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel für die Kooperationsvereinbarungen wurden 2007 aktualisiert und modifiziert.<sup>25</sup>

Nach anfänglichen Schwierigkeiten<sup>26</sup> haben sich meines Erachtens Kooperationsvereinbarungen bewährt. Allerdings erhalte ich als Opferanwältin nicht immer detailliert Einblick in die Zusammenarbeit.

### **4.) Der Begründungstext der Konvention führt aus, dass das Kindeswohl entscheidend für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sein muss (Art. 14 des Übereinkommens). Wie wird dieser Forderung im deutschen Aufenthaltsrecht Rechnung getragen und ergibt sich aus Ihrer Sicht Änderungsbedarf?**

Entgegen der Darstellung in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/7316, S. 40) werden die besonderen Belange von Minderjährigen nicht berücksichtigt.

#### **Art. 14 Abs. 2 Europaratskonvention: Kindeswohl**

Nach Art. 14 Abs. 2 Europaratskonvention wird der „Aufenthaltstitel für Opfer, die Kinder sind“, „soweit rechtlich erforderlich, im Einklang mit dem Wohl des Kindes erteilt und gegebenenfalls unter derselben Bedingung verlängert.“

Dieser Forderung wird im Aufenthaltsrecht nicht Rechnung getragen. Kinder – und dazu zählen minderjährige Opfer von Menschenhandel – genießen den besonderen Schutz durch die UN-Kinderrechtskonvention<sup>27</sup>. In deren Präambel erinnern die

---

<sup>25</sup>Vgl. BMFSJ (Hrg.), Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel, Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (Stand November 2007), S..

<sup>26</sup>Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Nichtregierungsorganisationen war nach eigenen Erfahrungen in den ersten Jahren für beide Seiten ungewohnt und mit Misstrauen behaftet.

<sup>27</sup>Convention on the Rights of the Child (CRC) v. 20.11.1989. Resolution 44/25 der Generalversammlung der UNO. In Kraft seit 2.9.1990. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) v. 20. 11.1989 (BGBl. 1992 II 121). Unterzeichnet durch die Bundesregierung am 26.01.1990. Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde am 06.03.1992. In Kraft getreten am 05.04.1992. BGBl 1992 II, 121.

Vertragsstaaten daran, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>28</sup> verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben. Die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte werden von den Vertragsstaaten jedem „ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von (...) der nationalen (...) Herkunft“ gewährleistet (Art. 2 Abs. 1 CRC). „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art. 3 Abs. 1 CRC). Danach haben die Vertragsstaaten in „größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes“ zu gewährleisten (Art. 6 Abs. 2 CRC).

Mit Menschenhandel in die Zwangsprostitution gehen u.a. Verletzungen des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24 CRC) einher, insbesondere durch die außerordentliche Gefahr der Ansteckung mit HIV/AIDS. Über die ärztliche Notversorgung hinaus ist hier regelmäßig eine langfristige, nicht unter einem Jahr dauernde Therapie notwendig. In den seltensten Fällen könnte die in Deutschland begonnene Therapie im Heimatland des Kindes Erfolg versprechend fortgesetzt werden. Oftmals fehlt es hier ebenfalls (vgl. Ausführungen unter Frage 1) an medizinischen Voraussetzungen oder finanziellen Möglichkeiten der Opfer.

§ 25 Abs. 4a AufenthG umfasst z.B. nicht die besonderen Belange von Kindern z.B. bei länger dauernden und aufwendigen Therapien. Hier ist der Ansatz das Kindeswohl und nicht die momentan geltende zwingende Voraussetzung „Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches“ geworden zu sein. In sofern besteht Ergänzungsbedarf im Sinne der Europaratskonvention.

**5.) Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a) und b) des Übereinkommens bestimmen, dass dem Opfer ein verlängerbarer Aufenthaltstitel erteilt wird, wenn die zuständige Behörde entweder der Auffassung ist, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation (a) oder für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist (b)). Betroffenen aus Nicht-EU-Ländern wird bisher ein Aufenthalt in Deutschland jedoch nach § 25 Abs. 4a Nr. 3 AufenthG nur in Bezug auf Ziff. b) gewährt. Sehen Sie hier zwingenden Änderungsbedarf?**

Vgl. Antwort zu Frage 1.) a.

Ergänzend möchte ich auf ein besonderes Problem aufmerksam machen: Dem bzw. der Beschuldigten steht es zur eigenen Verteidigung zu, im Ermittlungsverfahren ggfs. Beweisanträge zu stellen, nach denen Beweismittel aus dem Ausland beschafft werden müssen, z.B. Zeugen zu vernehmen sind. Der Focus liegt hier auf dem Ausermitteln.

---

1. Fakultativprotokoll unterzeichnet am 06.09.2000. In Kraft getreten am 13.01.2005. BGBl 2004 II, 1355

2. Fakultativprotokoll unterzeichnet am 06.09.2000. In Kraft getreten am 15.07.2009. BGBl. II S. 1222.

<sup>28</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10. Dezember 1948.

Diese Verteidigungsstrategie ist rechtmäßig, führt aber regelmäßig zu erheblichen Verfahrensverlängerungen mit Auswirkungen für die Opferzeugin. In der Hauptverhandlung kann dies zu einer weiteren Prozessverlängerung führen. Die Opferzeugin ist dem abwehrunfähig ausgeliefert und muss regelmäßig mit Hilfe der Staatsanwaltschaft dafür Sorge tragen, dass ihre sechs monatige Aufenthaltserlaubnis zu verlängern (§ 26 Abs. 1 AufenthG).

**6.) Welche Erfahrungen ergeben sich aus dem „Italienischen Modell“ eines vorläufigen Aufenthaltstitels für ZeugInnen, die Opfer von Menschenhandel sind? Wie würden Sie bei Geltung einer entsprechenden Regelung in Deutschland die Gefahr einer missbräuchlichen Berufung auf diese Regelung einschätzen?**

1999/2000 hatte ich Gelegenheit, im Rahmen eines DAPHNE-Projektes<sup>29</sup> als Vertreterin der deutschen Partnerorganisation TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. das „Italienische Modell“ bei der federführenden Fachberatungseinrichtung „Associazione On the Road“ in Martinsicuro/Italien praktisch kennen zu lernen, in dem ich einige Tage die dortige Arbeit begleitete, inklusive Streetworking. Zudem bestand Gelegenheit, im Rahmen von Einzelinterviews mit von Menschenhandel betroffenen Frauen zu sprechen, die sich in dieser besonderen Unterstützungsmaßnahme befanden.

Das „Italienische Modell“ ist ein besonderes System von Schutz und Hilfe zur Selbsthilfe, durch das betroffene Minderjährige und Frauen, die Opfer von Menschenhandel und zur Prostitution gezwungen wurden, individuell betreut, gefestigt und zukunftsorientiert gefördert werden können. Rechtliche Grundlage ist Art. 18 des Consolidation Act on Immigration (D.Lgs. 286/98)<sup>30</sup> und Art. 54 des D.P.R. n. 395/1999 - C/5/2000/AP – der Verwaltungsvorschrift zu D.Lgs. 286/98). Gefährdete Opferzeuginnen von Menschenhandel erhalten unter besonderen Voraussetzungen eine Sonderaufenthaltserlaubnis von zunächst sechs Monaten (Art. 18 Nr. 1). Einher geht die Teilnahme der Betroffenen an einem besonderen sozialen Hilfs- und Eingliederungsprogramm. Das Programm soll die Möglichkeit eröffnen, den bisherigen kriminellen Organisationen (Menschenhandel) und Missbrauchsstrukturen zu entkommen. Die Aufenthaltserlaubnis kann um ein Jahr verlängert werden (Art. 18 Nr. 4), wenn dies aus Justizgründen erforderlich ist. Die Teilnehmende muss sich verpflichten, die Maßnahmen zu durchlaufen, Kontakte zum bisherigen kriminellen Milieu zu unterlassen und darf sich nichts zu Schulden kommen lassen. Eine Arbeitsstelle mit Arbeitsvertrag kann zu einer Daueraufenthaltsgenehmigung in Italien führen (vgl. Art. 18 Nr. 5).

---

<sup>29</sup> European Commission Secretariat General Title VI Task Force DAPHNE Initiative 1999, Project no. 1999/DAP/319/WC „New care intervention models addressed to trafficking victims coming particularly from Kosovo“, Association on the Road, Transnationaler Report 14.12.2000. Damalige Projektpartner waren: ALC – Accompagnement Lieux d'accueil Carrefour éducatif & social aus Nizza, Frankreich, Associazione On the Road aus Martinsicuro, Italien, TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. aus Tübingen, Deutschland und v.z.w. PAYOKE aus Antwerpen, Belgien.

<sup>30</sup> Vgl. (inoffizielle) deutsche Übersetzung (erstellt durch die Senatsverwaltung für Justiz, Berlin), Einwanderungskonsolidierungsgesetz (Rechtsverordnung v. 25. Juli 1998, Nr. 286), in: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (Hrg.), Menschenhandel Materialien, zusammengestellt anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Berliner Fachkommission Frauenhandel, Berlin 2005, S. 64 ff. (Anlage 1).

Für die betroffenen Frauen bietet es die Möglichkeit, sich - ohne zu schnell mit den Mechanismen strafrechtlicher Verfahren in Kontakt zu kommen - zu entscheiden, ob und in welcher Art und Weise sie als Zeuginnen in einem Verfahren gegen Menschenhändler aussagen.<sup>31</sup> Die multidisziplinäre Betreuung der (Opfer)-Zeugin im Rahmen des Modellprojektes hilft zu stabilisieren und fördert die Aussagebereitschaft, schafft berufliche Perspektiven und – je nach Einzelfall - einen dauerhaften Aufenthaltstitel.

Vermehrte missbräuchliche Ausnutzung der aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten nach Art. 18 wurden in Italien seit seiner ersten modellhaften Anwendung Ende der 90er Jahre bis 2008 nicht festgestellt.<sup>32</sup> Über diesen Zeitraum hinaus sind mir keine weiteren Ergebnisse bekannt.

Insgesamt schätze ich die Anforderungen an die teilnehmenden Frauen des „Italienischen Modells“ ähnlich hoch ein, wie die des Zeugenschutzprogramms in Deutschland. Ich halte deshalb die Gefahr von missbräuchlicher Berufung auf diese Regelung für äußerst gering. Das Angebot an Betroffene ist als Angebot ausgestaltet. Nicht jede kann und will das Angebot annehmen und sich den strengen Anforderungen unterwerfen. Nach über zehnjähriger praktischer Anwendung des Modells<sup>33</sup> habe ich den Eindruck gewonnen, dass es insgesamt sinnvoll und förderlich ist sowohl für Betroffene von Menschenhandel, wie auch für eine erfolgreiche Strafverfolgung von Delikten im Zusammenhang mit Menschenhandel.

### **7.) Welche Kenntnisse haben Sie darüber, dass es keine bundeseinheitliche Praxis zur finanziellen Unterstützung der Betroffenen von Menschenhandel aus den Mitgliedstaaten der EU gibt und welche Schlüsse ziehen Sie daraus?**

Diesbezüglich schließe ich mich den Ausführungen von Prof. Dr. Renzikowski an.

---

<sup>31</sup> „Two hypotheses for the determination of risk and danger“, Project no. 1999/DAP/319/WC, a.a.O., Transnationaler Report, S. 33.

<sup>32</sup> Isabella Orfano, Giuseppina Valentina D’Angelo 2008: The Cooperation of Law Enforcement Agencies and NOGs in the Prevention of and Support for Victims of Trafficking for the Purpose of Sexual Exploitation. [www.mvcr.cz/soubor/associacione-on-the-road-italian-report-08.aspx](http://www.mvcr.cz/soubor/associacione-on-the-road-italian-report-08.aspx) (Stand: 16.3.2012).

Italy’s Article 18 Helps Trafficking Victims and Prosecutors Alike, Julie Lee (Georgetown University, TAMPEP) recently interviewed Turin law enforcement officials about Article 18, the law that makes it possible to grant resident status to victims of trafficking. In: Advocacy newsletter August 6 – September 3, 2003. <http://www.advocacynet.org/index.php?module=pages&show=print&short=AugSept2003#Julie> (Stand: 16.3.2012).

Elaine Pearson, Human Traffic Human Rights: Redefining Victim Protection, Anti-Slavery International, 2002. [http://lastradainternational.org/lsidocs/198%20Human%20traffic%20Human%20Rights%20\(Anti%20Slavery%20International\).pdf](http://lastradainternational.org/lsidocs/198%20Human%20traffic%20Human%20Rights%20(Anti%20Slavery%20International).pdf) (Stand: 16.3.2012).

<sup>33</sup> Vgl. z.B. kritische Anmerkung zur Ausgestaltung von Ban Ying, Dr. Nivedita Prasad, Informationen zum Umgang Italiens mit Betroffenen des Menschenhandels (Stand August 2005), in: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (Hrg.), Menschenhandel Materialien, zusammengestellt anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Berliner Fachkommission Frauenhandel, Berlin 2005, S. 57 ff.

**8.) Sehen Sie unabhängig von der jetzt anstehenden Umsetzung der Konvention weiteren Handlungsbedarf zur effektiveren Bekämpfung des Menschenhandels und Stärkung der Opferrechte?**

Zweck des Übereinkommens ist es auch, die „Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels zu schützen, einen umfassenden Rahmen für den Schutz und die Unterstützung der Opfer sowie der Zeugen beziehungsweise Zeuginnen unter Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau auszuarbeiten...“ (Art. 1 Abs. 1 b) der Konvention.

Neben dem Zeugenschutzprogramm müsste es eine Art Schutzprogramm light geben für Opfer von Menschenhandel. Das Zeugenschutzprogramm nach dem Zeugenschutzharmonisierungsgesetz (ZSHG) ist mit seinen Verpflichtungen und Auswirkungen für die hier Betroffenen in der Regel nicht zumutbar. Nach Vergabe einer Tarnidentität gibt es keine Rückkehrmöglichkeit mehr ins Heimatland. Der Kontakt zu Familienangehörigen, wie z.B. minderjährige Kinder, müsste konsequent unterbunden werden. Das ist in der Praxis so gut wie nicht möglich. Es empfiehlt sich deshalb, ein besonderes Schutzprogramm zu entwickeln, bei dessen Anwendung die Identität der Betroffenen nicht gewechselt werden muss. Ggfs. müsste nach Rückkehr in ihr Heimatland die Opferzeugin per Videovernehmung in der Hauptverhandlung vernommen werden können, so dass sie nicht erneut Gefahren bei der Anreise und der möglichen Konfrontation mit Personen aus dem Täter/innenumfeld konfrontiert werden müsste.

**9.) Welche gesetzlichen Maßnahmen können im Rahmen des Ratifizierungsverfahrens dazu dienen, die Geschäftsmodelle der Täter im Bereich sexuelle Ausbeutung/Menschenhandel einzudämmen? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung bei Tätern sowie die Einführung der sogenannten Freierbestrafung und Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Formen von Prostitutionsstätten?**

**Gewinnabschöpfung**

Laut Menschenhandel Bundeslagebild 2010 betrug die im Rahmen von Menschenhandelsverfahren vorläufig gesicherte Summe an Vermögenswerten rund 830.000 EUR.<sup>34</sup> Gewinne aus Menschenhandel sollten meines Erachtens in einem nationalen Fond fließen, aus dem sowohl der Unterstützungsbedarf von Opfern von Menschenhandel einheitlich finanziert werden sollte, wie auch eine Entschädigung unbürokratischer als bisher (vgl. §§ 111e Abs. 3, 111i StPO, § 73 StGB). Zudem könnte anteilig die Finanzierung von Fachberatungseinrichtungen ermöglicht werden. Bisher wird die Finanzierung je nach Bundesland unterschiedlich gehandhabt.<sup>35</sup> Individuelles Geltend machen von Ansprüchen von Opfern scheiterte im Einzelfall nicht selten an der Vermögenslosigkeit des Täters bzw. der Täterin.

Ob jedoch Gewinnabschöpfung tatsächlich Geschäftsmodelle von Tätergruppierungen im Bereich sexueller Ausbeutung eindämmen können, bezweifle ich. In der Vergangenheit

---

<sup>34</sup> Bundeskriminalamt (Hrg.), Menschenhandel Bundeslagebild 2010, a.a.O., S. 8.

<sup>35</sup> Ergebnisse einer Umfrage wurden im Rahmen der vom KOK durchgeführten Klausurtagung „Gemeinsam gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bekämpfen, Kooperationen intensivieren und Finanzierung sichern“ am 25./26. Januar 2006 in Berlin vorgestellt.

wurden bereits erhebliche Summen über den Vermögensverfall (§ 73 StGB) eingezogen ohne nennenswerte Auswirkungen auf Täter/innenkreise.

### **Freierbestrafung**

Die Frage der Bestrafung von Freiern von Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution wird seit Jahren kontrovers diskutiert und besitzt meines Erachtens eher symbolischen Charakter. Nach meinen bisherigen Erfahrungen als Opferanwältin halte ich eine entsprechende Regelung zudem kaum für durchführbar. Es wird meines Erachtens kaum zu beweisen sein, so dass kaum mit einer Verurteilung von Freiern zu rechnen ist. Ich teile insoweit die Einschätzung des Deutschen Juristinnenbundes.<sup>36</sup> Es besteht kein Zweifel daran, dass das Verhalten einer Person verwerflich und strafwürdig ist, die eine durch Menschenhandel geschaffene Lage einer anderen Person zu sexuellen Zwecken ausnutzt. Ein Missbrauchsvorsatz, der Kenntnis der nach § 232 StGB geschaffenen Lage des Opfers von Menschenhandel voraussetzt, dürfte jemals kaum nachzuweisen sein.<sup>37</sup>

Unabhängig davon verschließt eine Freierbestrafung letztendlich die Tür für Opfer von Menschenhandel, führt Prostitution wieder in eine Grauzone.<sup>38</sup> Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass es immer wieder vorkommt, dass ein Kunde von einer Betroffenen auf ihre Zwangslage aufmerksam gemacht wird und sich bereit erklärt, ihr zu helfen. So rief z.B. der Freier einer rumänischen Mandantin, die in einem ländlich gelegenen Bordell als Zwangsprostituierte eingesperrt war, die Polizei an. Die Frau konnte befreit werden. Die Tätergruppe wurde u.a. wegen Menschenhandel verurteilt. Ein anderer Kunde verhalf einer russischen Betroffenen von Menschenhandel aus einem Wohnungsbordell in einer Großstadt zur Flucht und stand im Strafprozess ebenfalls als Zeuge zur Verfügung. Dergleichen half ein Kunde einer brasilianischen Betroffenen von Menschenhandel.

---

<sup>36</sup> djb Stellungnahme v. 25.01.2007 zum Gesetzesentwurf des Bundesrates „Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Menschenhandel – (BT-Drucks. 16/1343), S. 3 f.

<sup>37</sup> Nach dem damaligen Gesetzesentwurf (BT-Drs. 16/1343, S.8) wird die Freierbestrafung als Zeichen im Kampf gegen Menschenhandel bezeichnet, nach Einschätzung des djb (a.a.O.) eher als „symbolische Strafgesetzgebung“ gewertet.

<sup>38</sup> Die Auffassung teilt z.B. auch die Vorsitzende der Kommission Strafrecht des Deutschen Juristinnenbundes, Staatsanwältin Dagmar Freudenberg (Telefongespräch vom 15.3.2012).